



Stand: 20.12.2021

Testnachweispflicht für KiTa-Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

Die Einführung dieser Testnachweispflicht ab 10. Januar 2022 erhöht die Sicherheit für die Kinder, die Familien und die Beschäftigten und hilft mit, Infektionen mit dem Corona-Virus aus den Einrichtungen herauszuhalten und weitere Maßnahmen abzuwenden.

Konkrete Hinweise zur Testnachweispflicht in KiTa-Einrichtungen;

- Kinder dürfen ab dem 10. Januar 2022 die KiTa-Einrichtung nur betreten, wenn die Eltern drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen, dass bei ihrem Kind ein Test auf das Coronavirus mit negativen Ergebnis vorgenommen wurde.
- Testnachweispflicht an folgenden Tagen:
- Erster Betreuungstag der Woche dies ist in der Regel der Montag, sowie Mittwoch und Freitag.
- Wird ein Testnachweis nach der jeweils durch die Kinderbetreuungseinrichtung gewählten Option nicht vorgelegt, so darf das betreffende Kind nicht betreut werden.
- Die Testnachweispflicht gilt für alle KiTa-Kinder der Evang. Kindertagesstätte ab dem ersten Betreuungstag nach den Weihnachtsferien.

Wie und wann wird der Test gemacht und ein der Testnachweis erbracht:

- Dreimal wöchentliche können die Eltern die Testung zuhause mittels der vom Freistaat im Rahmen der Berechtigungsscheine bei ihrem Kind selbst durchführen und müssen in der KiTa glaubhaft versichern, dass das Kind vor Betreuungsbeginn negativ auf das Coronavirus getestet wurde.

Für den Testnachweis tragen die Eltern in das ausgehändigte Formular nach jeder Testung das Testdatum sowie das Ergebnis ein, unterschreiben ihre Angaben und zeigen das Formular beim Bringen des Kindes an den Testtagen in der KiTa vor.

Die Unterschrift eines Elternteils genügt. Anschließend nehmen die Eltern das Formular wieder mit nach Hause und legen es zum nächsten Testtermin entsprechend wieder vor.

Die Berechtigungsscheine für die kostenfreie Abholung der Selbsttests in der Apotheke werden von der KiTa für die Eltern ausgestellt.

Alternativ können die Eltern ihr Kind mittels PoC-Antigen-Schnelltest oder eines PCR-Tests testen lassen.

Der Testnachweis wird durch Vorlage des Testergebnisses erbracht.

- PoC-Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist. PoC-Antigen-Schnelltests werden in den Apotheken oder in lokalen Teststellen kostenfrei im Rahmen der Bürgertestungen durchgeführt.
- PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist. PCR-Tests werden bei einschlägigen Symptomen kostenfrei in Arztpraxen durchgeführt.

Informationen zu kostenfreien Testmöglichkeiten finden Sie auf der Website des **Bayerischen Gesundheitsministeriums**.
www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/